

- ☒ Anfrage der FDP-Fraktion vom 21.02.2012
☐ Anfrage von vom

Vorlagen Nr. 20/013/2012

öffentlich

Fachbereich: Kämmerei	Datum: 21.02.2012
-----------------------	-------------------

Gremium: Kreisausschuss	Termin 22.03.2012
-----------------------------------	-----------------------------

**Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand - Auswirkungen des Urteils des Bundesfinanzhofes vom 10.11.2011 auf den Kreis Mettmann
hier: Anfrage der FDP-Fraktion vom 21.02.2012**

Inhalt der Anfrage

- 1. Welche einzelnen Leistungen, die der Kreis für wen erbringt, unterliegen danach (nach dem Urteil des Bundesfinanzhofs vom 10.11.2011) im Vergleich zur bisherigen Besteuerungspraxis zusätzlich der Umsatzsteuer? Welches finanzielle Volumen haben die jeweiligen Leistungen gegebenenfalls?*
- 2. Welche einzelnen Leistungen, die der Kreis von wem bezieht, unterliegen danach im Vergleich zur bisherigen Besteuerungspraxis zusätzlich der Umsatzsteuer? Welches finanzielle Volumen haben die jeweiligen Leistungen gegebenenfalls?*
- 3. Hat der Kreis mit Mehraufwendungen zu rechnen? Gegebenenfalls in welcher Höhe?*

Die Anfrage der FDP-Fraktion vom 21.02.2012 wird wie folgt beantwortet:

Nach dem derzeitigen Sachstand sind die drei Fragekomplexe nicht getrennt voneinander zu beantworten. Um wiederholte Querverweise zu vermeiden, gelten die nachfolgenden Ausführungen gleichermaßen.

Die derzeit überall im öffentlichen, insbesondere kommunalen Raum geführte Diskussion - etwa über Rundschreiben und Schnellbriefe der Kommunalen Spitzenverbände - zu diesem Thema hat die Verwaltung zum Anlass genommen, den aktuellen Erkenntnisstand beim Landkreistag abzufragen. Dieser teilt mit, dass das Urteil seine Bindungswirkung zunächst nur auf die Prozessbeteiligten, also die betroffene Kommune und das örtlich zuständige Finanzamt entfaltet. Für alle anderen kommunalen Leistungen sowie deren Träger ist das Urteil nicht verbindlich. Daher ergibt sich aus dem Urteil zunächst keine direkte Auswirkung.

Hier bleibt abzuwarten, ob und wann das Bundesfinanzministerium die geltende Erlasslage anpasst und wie die örtlichen Finanzämter die einzelnen Leistungen, die der Kreis erbringt oder erhält, zukünftig einordnet,

In seinem Schreiben vom 23.02.2012 teilt der Deutsche Städte- und Gemeindebund mit, dass Gespräche mit dem Bundesfinanzministerium und innerhalb der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände geführt werden, mit drei Zielsetzungen:

- 1.) Die Erwirkung eines Nichtanwendungserlasses über den entschiedenen Einzelfall hinaus durch die obersten Finanzbehörden
- 2.) Gesetzgeberische Reformen
- 3.) Lösungen für die Praxis zur Eingrenzung und Steuerung einer Umsatzsteuerpflichtigkeit in den Städten und Gemeinden

Es bleibt daher abzuwarten, welche konkreten rechtlichen Vorgaben und Auslegungen auf die Kreise und Städte zukommen. Als ein Teilaspekt sind die Auswirkungen auf die interkommunale Zusammenarbeit zu hinterfragen, hierzu wird auf die Vorlage 10/008/2012 verwiesen.

Entsprechend der Gesprächslage in der Kämmererkonferenz und der Bürgermeisterkonferenz, wird aktuell geprüft, ob Bedarf besteht, bei diesen Fragestellungen - etwa bei der Einschaltung eines Gutachters - gemeinsam vorzugehen.

Sobald weitere Erkenntnisse vorliegen, wird die Verwaltung dem Kreisausschuss Bericht erstatten.

Anlage

Anfrage der FDP-Fraktion vom 21.02.2012